

Gewerbsteuer und Hinzurechnungen

Die Unternehmenssteuerreform 2008 hat u.a. zu einer Neuregelung der Hinzurechnungstatbestände geführt. Die Summe der in § 8 Abs. 1 GewStG n.F. bezeichneten Aufwendungen (Schuldzinsen, Renten, Mieten, Lizenzgebühren etc.) wird um einen Freibetrag in Höhe von 100.000,00 € gekürzt und dann mit dem Faktor von 0,25 multipliziert. Aus der folgenden Tabelle ergeben sich ein Vergleich des bisher geltenden Rechts, sowie die Systematik der Hinzurechnung.

Hinzurechnungen:	„alte“ Rechtslage bis 31.12.2007	„neue“ Rechtslage seit dem 01.01.2008	
Zinsen	50 % der Dauerschuldzinsen	100 %	der Schuldzinsen
Renten und dauernde Lasten	100 % der mit der Gründung/dem Erwerb des Betriebs zusammenhängenden Zahlungen, wenn diese nicht beim Empfänger gewerbsteuerpflichtig sind	+ 100 %	der Rentenzahlungen (gilt nicht für Pensionszahlungen auf Grund einer unmittelbar vom Arbeitgeber erteilten Versorgungszusage)
Gewinnanteile typischer stiller Gesellschafter	100 %, wenn Zahlungen nicht beim Empfänger gewerbsteuerpflichtig sind	+ 100 %	der Gewinnanteile
Miete/Pacht/Leasing bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens	50 %, wenn Zahlungen nicht beim Empfänger gewerbsteuerpflichtig sind	+ 20 %	der Miet-, Pacht- und Leasingraten
Miete/Pacht/Leasing des unbeweglichen Anlagevermögens	-	+ 75 %	der Miet-, Pacht- und Leasingraten
Lizenzentgelte	-	+ 25 %	der Lizenzentgelte (bei befristeter Überlassung)
		./. Freibetrag 100.000,00 €	
		x Faktor 25 %	
		= Hinzurechnungsbetrag	



Beispiel:

Die E-GmbH ist in Münster ansässig. Im Veranlagungszeitraum 2008 erzielte Sie einen Gewinn vor Steuern in Höhe von 1 Mio. €. Dieser Betrag ist bereits gemindert durch Leasingzahlungen für das **Betriebsgrundstück** (400.000,00 €) und für einen **Bankkredit** (200.000,00 €). Die Steuer errechnet sich wie folgt:

Gewinn vor Steuern:		1.000.000,00 €
Hinzurechnungen:		
+ 75 % der Leasingraten von 400.000,00 €	300.000,00 €	
+ Zinsen Bankkredit	<u>200.000,00 €</u>	
	500.000,00 €	
./. Freibetrag	./. <u>100.000,00 €</u>	
	400.000,00 €	
davon 25 %		<u>100.000,00 €</u>
Bemessungsgrundlage für die GewSt		1.100.000,00 €
x Messbetrag (3,5 %)	38.500,00 €	
x Hebesatz (z.B. 470 %) = GewSt	180.950,00 €	<u> </u> ./. <u>180.950,00 €</u>
Gewinn nach GewSt		819.050,00 €
./. KSt (15 %)		<u> </u> ./. <u>150.000,00 €</u>
./. SolZ (5,5 %)		<u> </u> ./. <u>8.250,00 €</u>
Gewinn nach Steuern		<u>660.800,00 €</u>
Steuern insgesamt		<u>339.200,00 €</u>

Das Beispiel verdeutlicht die überproportionale „Aufwertung“ der Gewerbesteuer seit Januar 2008.

